

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/13 2000/12/0098

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.09.2001

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §39 Abs1 idF 1998/I/123;

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 1 RGV sind nur in zeitlicher (Dienstzuteilung von 24 Stunden) und/oder örtlicher Hinsicht (Bezirksreisen) begrenzte Sachverhalte von der Pauschalvergütung erfasst. Eine derartige örtliche Beschränkung wiesen aber die im Beschwerdefall in Rede stehenden beiden Dienstreisen weder bei einer Gesamtbetrachtung, noch bei Berücksichtigung der einzelnen Teilkontrollen auf. Für die "Teilung" der "bezirksüberschreitenden" Dienstreisen in innerhalb und außerhalb des Bezirks verbrachte Zeitabschnitte findet sich weder in § 39 Abs. 1 RGV noch in einer sonstigen Bestimmung ein normativer Ansatz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000120098.X04

Im RIS seit

13.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at